

Merkblatt Urnengemeinschaftsanlage mit Namensangabe

- 1.) Für die Nutzung der Grabstätte sind die Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sonneberg (FBS-Son) maßgebend.
- 2.) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Stadt Sonneberg. An ihr bestehen nur Rechte nach der FBS-SON.
- 3.) Urnengemeinschaftsanlagen werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben. Die Ruhezeit regelt § 15 der FBS-SON. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
- 4.) Die Urnengemeinschaftsanlagen werden nach vollständiger Belegung dauerhaft vom Friedhofsträger gepflegt und instandgehalten.
- 5.) **Das Betreten der Belegungsflächen ist nicht gestattet.**
- 6.) Das Aufstellen von Schalen, Töpfen, Gläsern aller Art, Kerzen, Lampen und sonstige Gegenstände, sowie das Ablegen von Handsträußen hat grundsätzlich nur an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu erfolgen.
- 7.) Das Anpflanzen von Gewächsen ist nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, solche Gewächse und falsch abgelegte Gegenstände (wie unter Punkt 7) zu entfernen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ersatz oder finanziellen Ausgleich.
- 8.) Das Versenken der Urne wird von den Bediensteten des Friedhofsträgers vorgenommen. Ihm ist es gestattet, die Belegungsfläche zu betreten.
- 9.) Ausbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht gestattet.
- 10.) Es werden ausschließlich Biologisch abbaubare Urnen verwendet.